

Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 15. März 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW. S. 812) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Voraussetzungen zur Promotion
- § 3 Zulassung
- § 4 Dissertation
- § 5 Eröffnung des Verfahrens
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Disputation
- § 9 Bewertung der Promotion
- § 10 Einsichtsrecht, Widerspruch
- § 11 Veröffentlichung der Dissertation
- § 12 Vollzug der Promotion
- § 13 Entzug, Aberkennung
- § 14 Ehrenpromotion
- § 15 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät
- § 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1 Doktorgrad

(1) Die Technische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften, Bezeichnung: Doktor-Ingenieurin bzw. Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) der Universität Bielefeld sowie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) der Universität Bielefeld.

(2) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(3) Die Promotion soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten nachweisen, ingenieurwissenschaftliche oder naturwissenschaftliche Probleme selbständig und mit Erfolg zu bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung zu finden. Die Ergebnisse und Methoden müssen einen wissenschaftlichen Fortschritt darstellen und sind in klarer Form darzulegen.

§ 2 Voraussetzungen zur Promotion

(1) Zum Promotionsverfahren wird ohne Auflagen zugelassen, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
- b) einen Abschluss eines einschlägigen Master-Studiums im Sinne des § 85 Abs. 3 S. 2 HG oder ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 88 Abs. 2 HG nachweist.

(2) Zum Promotionsverfahren wird unter Auflagen zugelassen, wer einen qualifizierten Abschluss mit in der Regel einer Bewertung von besser oder gleich 2,0 nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweist. Über Ausnahmen von der Abschlussnote entscheiden Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan gemeinsam. Auflagen gemäß Satz 1 sind die auf die Promotion vorbereitenden wissenschaftlichen Studien von in der Regel zwei Semestern Dauer und einem Umfang von in der Regel 30 Kreditpunkten, sowie eine Zulassungsarbeit im Umfang von 15 Kreditpunkten. Die inhaltlichen Anforderungen an die promotionsvorbereitenden Studien und die Zulassungsarbeit bestimmen Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan im Benehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber nach den Umständen des Einzelfalles. Der Beschluss der Dekanin oder des Dekans ist in einem Protokoll festzuhalten, das die Dekanin oder der Dekan und die Bewerberin oder der Bewerber unterzeichnen.

(3) Für die Studierenden des Promotionsstudiengangs Bioinformatik und Genomforschung gilt ergänzend § 2 der Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Bioinformatik und Genomforschung.

(4) Gleichwertige Abschlüsse an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 92 Abs. 3 HG anerkannt. Die Entscheidung trifft die Fakultätskonferenz unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 3 Zulassung

(1) Die Zulassung klärt die formalen Voraussetzungen; hierfür stellt die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren, der in der Regel persönlich entweder bei der Dekanin bzw. dem Dekan oder einem von ihr oder ihm Beauftragten einzureichen ist.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. Der Nachweis über die Voraussetzungen gemäß § 2;
- 2. eine kurze Darstellung des Bildungsganges und ggf. des beruflichen Werdeganges;
- 3. ggf. ein vollständiges Schriftenverzeichnis mit der Angabe über frühere wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- 4. eine Erklärung über etwaige frühere Promo-

tionsverfahren mit der Angabe über die Hochschule, Zeit und Fakultät sowie des Themas der Dissertation; auch Promotionsversuche sind anzugeben;

5. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er die Promotionsordnung der Technischen Fakultät zur Kenntnis genommen hat.

(3) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheiden Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan gemeinsam. Die Kandidatin oder der Kandidat kann nach einem ersten gescheiterten Promotionsverfahren einmal erneut zur Promotion zugelassen werden. Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich bekannt zu geben. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die Zulassung ist fünf Jahre gültig; sie wird auf begründeten Antrag verlängert.

§ 4 Dissertation

(1) Die Dissertation soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten belegen, wissenschaftliche Probleme selbständig und mit Erfolg zu bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung zu finden. In klarer Formulierung sind die Ergebnisse und Methoden von eigenen Forschungen zu beschreiben, die einen wissenschaftlichen Fortschritt darstellen müssen. Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Fakultätskonferenz kann auf Antrag andere Sprachen im Einzelfall zulassen. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten mit Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 soll die Dissertation in dem Fachgebiet ihren Schwerpunkt haben, in dem die Zulassungsarbeit angefertigt wurde. Über Ausnahmen entscheiden Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan gemeinsam.

(2) Die Dissertation soll unter der Betreuung einer fachlich zuständigen Professorin bzw. eines fachlich zuständigen Professors oder einer fachlich zuständigen Privatdozentin bzw. eines fachlich zuständigen Privatdozenten entstanden sein, die bzw. der Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Technischen Fakultät ist oder während der Anfertigung der Arbeit war.

(3) Wer außerhalb der Technischen Fakultät eine Dissertation anfertigen will, soll in einem möglichst frühen Stadium der Arbeit Kontakt mit einer bzw. einem ihrer bzw. seiner Arbeitsrichtung nahestehenden Professorin bzw. Professor oder Privatdozentin bzw. Privatdozenten der Technischen Fakultät aufnehmen, damit Thema und Gang der Arbeit vereinbart werden können und eine ausreichende wissenschaftliche Begutachtung gewährleistet ist. Ihr oder ihm ist auf Wunsch über den Stand der Arbeit zu berichten.

(4) Teile der als Dissertation vorgesehenen Arbeit können vorab veröffentlicht werden. Diese Teile sind kenntlich zu machen, sobald die Dissertation für das Promotionsverfahren eingereicht wird.

(5) Als Dissertation können wesentliche Beiträge zu einer Gruppenarbeit anerkannt werden. Hierbei müssen die individuellen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.

§ 5 Eröffnung des Verfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird auf schriftlichen Antrag, der an die Dekanin oder den Dekan der Technischen Fakultät zu richten ist, eröffnet. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Der Nachweis über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen einschließlich der promotionsvorbereitenden Studien gem. § 2 Abs. 2;
2. die Dissertation in fünffacher Ausfertigung;
3. die Angabe des angestrebten Doktorgrades;
4. eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig erarbeitet wurde und keine anderen als die in der Dissertation angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden;
5. im Falle der Gruppenarbeit eine Erklärung, welche die Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten und Angaben über den selbständig erarbeiteten Teil der Gruppenarbeit enthält. Außerdem ist anzugeben, ob die anderen an der Gruppenarbeit Beteiligten ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihr eigenes Promotionsverfahren benutzt haben;
6. ggf. eine Ergänzung des Schriftenverzeichnisses (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3);
7. eine Erklärung einer Professorin oder eines Professors oder Privatdozentin oder Privatdozenten der Technischen Fakultät, dass sie oder er bereit ist, die Arbeit als Dissertation zu begutachten;
8. Vorschläge für die Bestellung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter und die weitere Besetzung des Prüfungsausschusses; die Betreuerin oder der Betreuer soll als Gutachterin oder Gutachter vorgeschlagen werden; den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten für die Bestellung der beiden Gutachterinnen oder Gutachter ist nach Möglichkeit zu entsprechen;
9. eine Erklärung, ob die Kandidatin oder der Kandidat damit einverstanden ist, dass das wissenschaftliche Gespräch bei der Disputation universitätsöffentlich stattfindet.

(2) Der angestrebte Doktorgrad ist von der Kandidatin oder vom Kandidaten im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und in Abhängigkeit von den Inhalten und wissenschaftlichen Methoden der Dissertation zu benennen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan prüfen den Antrag auf Vollständigkeit und setzen ihn als Tagesordnungspunkt auf die nächste Fakultätskonferenz.

(4) Die Fakultätskonferenz beschließt über die Eröffnung des Verfahrens, bestellt mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter und setzt für die Promotion einen Prüfungsausschuss ein. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss

Professorin bzw. Professor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent der Technischen Fakultät sein. Über Ausnahmen entscheidet die Fakultätskonferenz.

(5) Die Dekanin oder der Dekan gibt die Entscheidungen der Fakultätskonferenz der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich bekannt. Vor einer Ablehnung des Antrags ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. Ein Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zurücknahme des Antrages ist möglich, solange kein Gutachten über die Dissertation bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder an. Dies sind drei Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten, von denen mindestens zwei der Technischen Fakultät angehören, und eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter. In der Regel gehören beide Gutachterinnen oder Gutachter dem Ausschuss an.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der Mitglied der Fakultät ist. Die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation darf nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sein.

(3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

§ 7 Begutachtung der Dissertation

(1) Im Einvernehmen mit den Gutachtern setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Frist zur Abgabe der Gutachten fest, die acht Wochen nicht überschreiten soll. Die Gutachterinnen oder Gutachter erstatten dem Prüfungsausschuss je ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Dissertation und empfehlen die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Die Gutachterinnen oder Gutachter empfehlen die Annahme mit folgenden Bewertungen:

sehr gut = eine hervorragende Leistung
gut = eine besonders anzuerkennende Leistung

bestanden = eine genügende Leistung.

Im Falle einer außergewöhnlichen wissenschaftlichen Leistung kann die Note "sehr gut" mit dem Prädikat "ausgezeichnet" erteilt werden.

(2) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten vierzehn Tage im Dekanat ausgelegt. Die Gutachten sind vor ihrer Auslage der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Kenntnis zu geben; die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von

vierzehn Tagen nach Kenntnisnahme der Gutachten eine Stellungnahme, die mit auszulegen ist, abgeben. Den Mitgliedern der Technischen Fakultät wird die Auslage am Mitteilungsbrett bekannt gegeben. Den prüfungsberechtigten Mitgliedern der Fakultät steht das Recht zu, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses während der Auslage schriftlich Einspruch gegen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation zu erheben.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet nach Ende der Auslage unter Berücksichtigung der von den Gutachterinnen oder Gutachtern empfohlenen Bewertung und schriftlicher Einsprüche über die Annahme und Bewertung oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Ablehnung ist das Verfahren nicht fortzusetzen.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Entscheidung der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich bekannt. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zu begründen.

§ 8 Disputation

(1) In der mündlichen Prüfung (Disputation) hat die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachzuweisen, die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse der Dissertation vorzutragen und gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen sowie die wissenschaftlichen Grundlagen des Gebiets darzulegen, aus dem die Arbeit stammt. Die Disputation besteht aus einem Referat der Kandidatin oder des Kandidaten über ihre oder seine Dissertation und aus einem wissenschaftlichen Gespräch, das der Prüfungsausschuss mit der Kandidatin oder dem Kandidaten führt. Gegenstand der Disputation können auch Fragestellungen aus angrenzenden Gebieten sein. Bei Kandidatinnen oder Kandidaten nach § 2 Abs. 2 erstreckt sich die Disputation auch auf die Gebiete der promotionsvorbereitenden Studien.

(2) Die Disputation findet in der Regel spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation statt.

(3) Das Referat dauert fünfundvierzig Minuten. Das anschließende Prüfungsgespräch dauert in der Regel eine Stunde. Das Referat findet universitätsöffentlich statt, Ort und Termin werden durch Aushang am Mitteilungsbrett der Fakultät bekannt gegeben. Das wissenschaftliche Gespräch ist mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten universitätsöffentlich (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8).

(4) Über die Disputation wird ein Protokoll geführt, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Es werden die Gegenstände des Vortrags und des Gesprächs festgehalten. Die Prüfenden einigen sich für die gesamte mündliche Leistung auf eine Bewertung entsprechend § 7 Abs. 1.

(5) Die Disputation ist nicht bestanden,

- a) wenn die Disputation nicht mit mindestens "bestanden" bewertet wurde;
- b) wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Disputation erscheint; es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat dies nicht zu vertreten.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Disputation nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so findet eine einmalige Wiederholung der Disputation in Absprache mit der Kandidatin oder dem Kandidaten frühestens einen Monat, spätestens ein Jahr nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung statt. Für die Wiederholungsprüfung gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung entsprechend.

§ 9 Bewertung der Promotion

(1) Ist die Disputation bestanden, entscheidet der Prüfungsausschuss unmittelbar nach der Disputation aufgrund aller Leistungen über die Gesamtbewertung der Promotion. Der Prüfungsausschuss einigt sich auf eine Gesamtbewertung entsprechend § 7 Abs. 1. Wenn die Dissertation mit "ausgezeichnet" und die Disputation mit "sehr gut" bewertet worden ist, kann die Promotion insgesamt mit "ausgezeichnet" bewertet werden.

(2) Das Gesamtergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der Entscheidung bekannt gegeben. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält eine schriftliche Bestätigung über das Ergebnis der Promotion.

§ 10 Einsichtsrecht, Widerspruch

(1) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bestätigung gemäß § 9 Abs. 2 zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

(3) Gegen Bescheide, die nach dieser Ordnung ergehen, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(4) Über Widersprüche entscheidet die Fakultätskonferenz.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen, indem sie oder er Pflichtexemplare in einer mit den Gutachterinnen oder Gutachtern abgestimmten Fassung

innerhalb von zwölf Monaten bei der Fakultät abliefern. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Kandidatin oder der Kandidat neben den für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei, im Fall e) sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich der Fakultät abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

entweder

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck, oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift, oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder
- d) die Ablieferung eines Microfiches und hiervon 40 weiterer Kopien, oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen b) und c) gilt die Pflicht der Veröffentlichung bereits dann als erfüllt, wenn drei Exemplare der Dissertation abgegeben werden und ein Vertrag mit einer Herausgeberin bzw. einem Herausgeber oder einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation veröffentlicht wird. In den Fällen a), d) und e) überträgt die Kandidatin oder der Kandidat der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen-Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Vollzug der Promotion

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde ausgestellt, sobald die Kandidatin oder der Kandidat die Verpflichtung nach § 11 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde kann vorzeitig ausgehändigt werden, falls ein terminierter Veröffentlichungsvertrag mit einem Fachverlag vorgelegt wird.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den zu verleihenden Promotionstitel (Dr.-Ing. oder Dr. rer. nat.),

das Thema der Dissertation sowie das Gesamtergebnis der Promotion. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, mit dem Siegel der Fakultät versehen und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnet. Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde beginnt das Recht auf Führung des Doktorgrades.

§ 13

Entzug, Aberkennung

(1) Die Entziehung bzw. Aberkennung des Doktorgrades ist vorzunehmen, wenn sich ergibt, dass die oder der Promovierte bei der Erbringung der Promotionsleistung eine Täuschungshandlung begangen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen der Promotion vorgetäuscht wurden. Der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat. Die Entscheidung trifft die Fakultätskonferenz.

(2) Ergibt sich vor der Vollziehung der Promotion, dass die Tatbestände von Absatz 1 Satz 1 vorliegen, so erklärt die Fakultätskonferenz die Promotionsleistung für ungültig.

§ 14

Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften honoris causa (Dr.-Ing. h. c.) der Universität Bielefeld oder den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften honoris causa (Dr. rer. nat. h. c.) der Universität Bielefeld verleihen. Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(2) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer hierfür angefertigten und von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des Promovierten gewürdigt werden.

§ 15

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät

(1) Die Technische Fakultät verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) sowie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Die Durchführung des Promotionsverfahrens gemäß Absatz 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät voraus, in dem beide Universitäten oder Fakultäten sich

verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

(3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(4) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 13, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 2 gelten die Bestimmungen des Absatz 2.

(5) § 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber auch berechtigt ist, an der Partneruniversität oder -fakultät zu promovieren.

(6) § 3 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

1. eine Erklärung, der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
2. eine Erklärung eines Mitglieds der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
3. der Nachweis über das Studium an der Partneruniversität oder -fakultät gemäß Absatz 7.

(7) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partneruniversität oder -fakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität oder -fakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

(8) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer oder in einer im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen. Betreuer der Dissertation sind in der Regel jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Technischen Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät.

(9) Die Dissertation wird von jeweils in der Regel einem prüfungsberechtigten Mitglied der Technischen Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät begutachtet. Der Prüfungsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer. Für die Sprache der Gutachten und der Disputation gilt Absatz 8 Satz 1 entsprechend.

(10) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei sollen prüfungsberechtigte der Technischen Fakultät und zwei sollen prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder -fakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

(11) Im Falle des Absatz 1 Satz 2 richten sich die Form und Dauer der Prüfung nach den im Abkommen gemäß Absatz 2 enthaltenen Regeln.

(12) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 12 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. Die Dekanin oder der Dekan unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen oder in der ausländischen Fassung verwendet werden darf. Die Partneruniversität fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Technischen Fakultät in der Fassung vom 2. Mai 2000 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- Jg. 29 Nr. 9 S. 33) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden für alle Promovendinnen und Promovenden, die ihre Zulassung zum Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät vom 12. Dezember 2001.

Bielefeld, den 15. März 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann